

der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der ZRO folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	17.270,1 T€
in den Aufwendungen mit	17.269,1 T€

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.982,1 T€
-----------------------------------	------------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

Zur Deckung der durch die Restabfallbehandlung im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 entstehenden Kosten erhebt der Zweckverband gemäß § 16 der Verbandssatzung von seinen Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage i. H. v. 15.313,0 T€.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.800,0 T€ festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gera, den 05.12.2022

Zweckverband Restabfallbehandlung (Siegel)  
Ostthüringen (ZRO)

gez. Klein  
Verbandsvorsitzender

**Bestätigungsvermerk**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 5/2022 und 6/2022 vom 24.11.2022 hat die Verbandsversammlung ZRO die Haushaltssatzung 2023, den Wirtschaftsplan 2023 und den Finanzplan ZRO 2022 – 2026 beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 01.12.2022 (Az. 240.3-1512-001/23-G) die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und § 57 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 22 ThürKGG sowie die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

**Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2023 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**19.12.2022 bis 09.01.2023**

in der Geschäftsstelle des ZRO in 07545 Gera, De-Smit-Straße 18, (Montag – Donnerstag 07.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZRO während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Der Wirtschaftsplan wurde hier nicht abgedruckt.

**1309**

**Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen**

**hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 07.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie“ und der damit verbundenen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG gefasst (Beschluss Nr. PLV 29/05/22).

**1. Anlass und Verfahren der Änderung**

Der Bundestag hat am 7. Juli 2022 eine ganze Reihe von Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen beschlossen, die darauf abzielen, mehr Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen und die Planungs- sowie Genehmigungsverfahren im Bereich der Windenergienutzung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Das Kernstück der neuen rechtlichen Regelungen stellt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dar. Dort wird in § 3 Abs. 1 bestimmt, dass in jedem Bundesland ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswert) für die Windenergie auszuweisen ist.

Die Ausbauziele sind dabei gestaffelt vorgesehen:

Der Flächenbeitragswert der 1. Stufe ist bis zum 31.12.2027 zu erreichen. Er beträgt gemäß Anlage 1 zum WindBG für Thüringen **1,8 % der Landesfläche**. Der Flächenbeitragswert der zweiten Stufe ist bis zum 31.12.2032 zu erreichen. Er beträgt **2,2 % für Thüringen**. Der 1. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (1. LEP-Entwurf) regionalisiert im Ziel 5.2.7 diesen Flächenbeitragswert für die vier Planungsregionen:

	31.12.2027 (Zwischenziel)	31.12.2032 (Gesamtziel)
	in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet)	
Nordthüringen	9.050 ha (2,5 %)	11.050 ha (3,0 %)
Mittelthüringen	8.650 ha (2,3 %)	10.650 ha (2,9 %)
Ostthüringen	6.800 ha (1,5 %)	8.300 ha (1,8 %)
Südwestthüringen	4.600 ha (1,1 %)	5.600 ha (1,3 %)

In der vorgesehenen Vorgabe 5.2.9 des 1. LEP-Entwurfs wird festgelegt, dass zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen sind. Außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ ist nach der vorgesehenen Vorgabe 5.2.9 des 1. LEP-Entwurfs kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen. Dennoch soll mit den Vorranggebieten „Windenergie“ eine weitgehende planerische Steuerung der Windenergienutzung verbunden sein: Kommunale Planungen für die Windenergienutzung sind zwar auch außerhalb der auszuweisenden Vorranggebiete „Windenergie“ möglich, im Außenbereich werden raumbedeutsame Windenergieanlagen jedoch voraussichtlich weiterhin weitgehend in den Vorranggebieten „Windenergie“ konzentriert, weil § 249 Abs. 2 BauGB festlegt, dass mit der Umsetzung der Flächenbeitragswerte die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB endet. Windenergieanlagen stellen dann nur noch sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB dar.

Sollte es einer Planungsregion nicht gelingen, ihren regionalisierten Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2027 zu erreichen, so tritt ab diesem Zeitpunkt gemäß dem neuen § 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BauGB die uneingeschränkte Privilegierung der Windenergienutzung in Kraft. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen überall dort genehmigt werden müssen, wo sie die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllen. Gleichzeitig gelten dann gemäß § 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Ziele der Raumordnung nicht mehr für Windenergieanlagen.

Flankiert wird dieses neue rechtliche Konstrukt durch den neuen § 2 EEG 2021. Dort wurde festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien demnach als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingestellt werden.

Diese Regelung zielt auf alle Entscheidungen, in denen Abwägungen vorgenommen werden – wie z. B. in der Entscheidung zu Zulassungen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ Käme es also zu der Situation, dass der Flächenbeitragswert bis Ende 2027 in Mittelthüringen nicht erreicht wird, so könnten anderweitige Belange nur noch in Ausnahmefällen dazu führen, dass Windenergieanlagen nicht gebaut werden dürfen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen möchte einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden und stattdessen den anstehenden Ausbau der Windenergienutzung möglichst verträglich gestalten – wohlwissend, dass durch die verhältnismäßig hohen Flächenbeitragswerte für Thüringen und insbesondere Mittelthüringen erhebliche Anforderungen an die flächenbezogene Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestellt werden.

An die Erarbeitung eines Entwurfs für den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen schließt sich das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) an, in dessen Rahmen die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit haben, Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung sowie zum Umweltbericht abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden anschließend abgewogen. Wird der Planentwurf nicht nur unwesentlich geändert, wird für den überarbeiteten Planentwurf oder zumindest für den überarbeiteten Teil des Planentwurfs erneut ein Beteiligungsverfahren durchgeführt (§ 9 Abs. 3 ROG und § 3 ThürLPIG). Abschließend fasst die Planungsversammlung den Beschluss über den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen und dessen Vorlage zur Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde (§ 5 Abs. 3 ThürLPIG). Gemäß § 5 Abs. 7 ThürLPIG wird die Erteilung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht, und der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen erlangt damit Verbindlichkeit.

Den Vorgaben des § 8 ROG entsprechend ist der Sachliche Teilplan „Windenergie“ einer Umweltprüfung zu unterziehen und dem Plan ein Umweltbericht beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPIG).

## 2. Planungsabsichten

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürLPIG Träger der Regionalplanung. Ihnen obliegt die Aufstellung und Änderung des Regionalplans (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürLPIG). Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln und legt für die Planungsregion die räumliche und strukturelle Entwicklung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürLPIG). Die Planungsregion Mittelthüringen, für die der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen die Regionalplanung obliegt, umfasst gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürLPIG die Landkreise Gotha und Sömmerda, den Ilm-Kreis, den Landkreis Weimarer Land sowie die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen mit den folgenden Planungsabsichten beschlossen:

- Im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ sollen für die Windenergienutzung gemäß der vorgesehenen Vorgabe 5.2.9 des 1. LEP-Entwurfs Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, die nicht mit einem planerischen Abschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete versehen werden sollen.

- Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen in einer Größenordnung ausgewiesen werden, die einem der beiden regionalisierten Flächenbeitragswerte für Mittelthüringen entspricht. Die Entscheidung, ob der Flächenbeitragswert für Ende 2027 oder der für Ende 2032 für die Planaufstellung herangezogen werden soll, wird im weiteren Planaufstellungsprozess gefällt.

## 3. Kontakt

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden dazu aufgefordert,

**bis einschließlich 23.01.2023**

Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Hinweise der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können

vorzugsweise per E-Mail an

[regionalplanung-mitte@tlwv.thueringen.de](mailto:regionalplanung-mitte@tlwv.thueringen.de)

oder per Post an die

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen beim  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49  
99403 Weimar

gerichtet werden.

Henning  
Präsident der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

## 1310

Zweckverband Nahverkehr Nordthüringen  
Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Nordthüringen: Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Nordthüringen (ZVNVN) vom 01.12.2022

### Beschluss-Nr. 04/2022

Die Nachtragshaushaltssatzung 2022 sowie der Nachtragshaushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen werden beschlossen.

### Beschluss-Nr. 05/2022

Die Änderung des Finanzplanes 2021 – 2025 wird beschlossen.

### Beschluss-Nr. 06/2022

Die Haushaltssatzung 2023 sowie der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen werden beschlossen.

### Beschluss-Nr. 07/2022

Die Änderung des Finanzplanes 2022 – 2026 wird beschlossen.

## 1311

### Nachtragshaushaltssatzung

### Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Nordthüringen (NVN) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)